

## Konkretisierung von Rechtsmittelanträgen

Art. 311 ZPO

**Die Berufungsschrift muss Rechtsmittelanträge enthalten. Bei einer auf Geldleistung gerichteten Forderung ist eine Bezifferung erforderlich. Diese muss im Berufungsantrag, d.h. in den Rechtsbegehren selber, erfolgen. Eine Bezifferung bloss in der Berufungsbegründung reicht nicht.** [212]

OGer SO, Entscheid vom 9. März 2011, SOG 2011 Nr. 12

In einem Eheschutzverfahren erhob der Ehemann, der mit den Unterhaltszahlungen gemäss dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden war, Berufung mit dem Antrag, «die Ziffern 5 und 6 des angefochtenen Urteils betreffend Unterhaltszahlungen an die Kinder und an die Ehefrau (...) aufzuheben und (...) für die Kinder und die Ehefrau neu eine (n) angemessene(n) Unterhaltsbeitrag festzusetzen».

Das Obergericht des Kantons Solothurn trat auf die Berufung gar nicht erst ein. Es hielt fest, dass die Berufungsbegründung Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Ein Rechtsbegehren genügt den gesetzlichen Erfordernissen auch im Berufungsverfahren nur dann, wenn es einen Antrag in der Sache selbst enthält. Bei einer Geldleistung bedeutet dies, dass eine Bezifferung erforderlich ist, und zwar in den Rechtsbegehren (Berufungsanträgen), nicht bloss in der Berufungsbegründung. Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung. Die Berufung ist daher nicht bloss abzuweisen, sondern es ist schon gar nicht darauf einzutreten. Dem Berufungskläger darf auch keine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], Zürich 2010, Art. 311 N 34 f.).

### Kommentar

Dem Entscheid ist beizupflichten. Die Anforderungen an die Rechtsbegehren in Berufungsverfahren, wie sie das Obergericht des Kantons Solothurn statuiert, sind zwar streng, aber sachgerecht. Sie entsprechen auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 137 III 617, E. 4–6). Die Berufungsbegründung kann zur Auslegung der Rechtsbegehren beigezogen werden; hingegen vermag sie präzise Rechtsbegehren nicht zu ersetzen, mit denen der Rechtsmittelkläger nicht bloss die Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids beantragt, sondern überdies auch genau sagt, was die Rechtsmittelinstanz in der Sache entscheiden soll, falls sie den angefochtenen Entscheid

wie beantragt nicht bestätigt. Eine Forderung auf Zahlung ist somit im Rahmen des Rechtsbegehrens zu beziffern.

Das Erfordernis, dass ein Rechtsbegehren so bestimmt sein muss, dass es im Fall der Guttheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann, gilt damit auch im Rechtsmittelverfahren.

Eine Nachbesserung ungenügender Rechtsbegehren, etwa im Rahmen einer vom Gericht angesetzten Nachfrist, ist ausgeschlossen. Ein mangelhaftes Rechtsbegehren ist kein bloss untergeordneter oder formeller Mangel i.S.v. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO, für dessen Behebung von Gesetzes wegen eine Nachfristansetzung zu erfolgen hat.

Das Obergericht führt mit diesem Entscheid, wie es zutreffend anmerkt, seine Rechtsprechung fort, die es bereits unter der Ägide der solothurnischen Zivilprozessordnung entwickelt hatte. In dieser hatte es dieselben Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsbegehren im Rechtsmittelverfahren für den Erbteilungsprozess statuiert. Auch dort genügt es nicht, im Rahmen des Rechtsmittels bloss zu beantragen, es sei «der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben und der Nachlass zu teilen», sämtliche Einzelheiten zur vorzunehmenden Teilung jedoch nur in der Rechtsmittelbegründung aufzuführen. Vielmehr muss bereits das Rechtsbegehren selber detailliert ausführen, wie die Teilung durchzuführen ist (vgl. WEIBEL/GERSTER, Schweizerische Zivilprozessordnung und Erbrecht – prozessuale Chancen und Alltagsfallen, successio 2012, 33, 44, m.w.H.)

Thomas Weibel